

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen und Fraktionslosen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per Mail)

Dienststelle  
Bürgermeister- Ratsbüro  
Markt 1

Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
---	----------------

Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
-------------------------	----------------

Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
---------------------------	------------------

E-Mail-Adresse: [luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de](mailto:luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de)

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten	
<b>Rathaus</b> montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	<b>Bürgerservice</b> montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-vB

Datum  
21.01.2020

**Veränderte Regelungen auf der Landesebene zur Dichtheitsprüfung - Örtliche Auswirkungen**  
**Anfrage SPD, Drucksachen Nr. 20/0011**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	29.01.2020	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

**Fragestellung 1:**

Wie viele Prüfunterlagen liegen der Verwaltung bereits vor?

**Antwort:**

Von den rund 11.000 Grundstücksanschlussleitungen in der Wasserschutzzone liegen der Verwaltung bislang ca. 12 % der Zustands- und Funktionsprüfungen vor. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Prüfergebnisse, die aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen aus Landeswassergesetz, Abwasserverordnung oder Sondersatzung seit 2007 durchzuführen waren. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Prüfungen, die im Rahmen von Bauanträgen bei Umbau oder Neubau auf Grundlage der Landesbauordnung vorzulegen sind.

**Fragestellung 2:**

Wie wird die Verwaltung mit diesen Unterlagen verfahren?

**Antwort:**

Vorgelegte Unterlagen werden in Bezug auf Vollständigkeit und Ergebnis überprüft. Der Grundstückseigentümer erhält eine Eingangsbestätigung und bei festgestellten Mängeln eine Sanierungsfrist nach Bildreferenzkatalog. Dabei wird unterschieden zwischen einer kurzfristi-

**Bankverbindungen**

Kreissparkasse Köln  
VR-Bank Rhein-Sieg eG  
Postbank Köln  
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX  
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST  
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370  
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

**Öffentliche Verkehrsmittel**

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg  
Straßenbahn: 66, 67  
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

gen Sanierung und einer Sanierung innerhalb von 10 Jahren. Bei Bagatellschäden entfällt eine Sanierungspflicht.

Anschließend werden die Unterlagen zu den Grundstücksentwässerungsakten genommen.

**Fragestellung 3:**

Liegen der Verwaltung Anträge auf Kostenerstattung (durch die Stadt/ durch das Land NRW) für bereits durchgeführte Prüfungen vor?

**Antwort:**

Nein.

**Fragestellung 4:**

Was wird die Verwaltung tun, um Prüfungen anlassbezogen – entsprechend der Neuregelung – vorzusehen?

**Antwort:**

Da die Neuregelung noch nicht bekannt ist, kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden. Das Umweltministerium erarbeitet zurzeit einen Entwurf zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses.

Mit einer Änderung der gesetzlichen Regelung ist erst im 3. Quartal 2020 zu rechnen.

In der Beratung zur Grundstücksentwässerung werden die Bürger über ihre Verpflichtung zur Selbstüberwachung gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgeklärt. Eine Kontrolle der derzeit noch geltenden Regelungen wird aber aufgrund der anstehenden Änderung nicht durchgeführt.

**Fragestellung 5:**

Mit welchem Personalaufwand wird dieses Vorgehen dann verbunden sein?

**Antwort:**

Auch hierzu kann erst eine Aussage getroffen werden, wenn die Neuregelung bekannt ist.

**Fragestellung 6:**

Geht die Verwaltung davon aus, dass die Neuregelung – nicht zuletzt vor dem Hintergrund von EU-Vorgaben- Bestand über das Jahr 2020 hinaus haben wird?

**Antwort:**

Nach § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist jeder, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Dieser Grundsatz zur Selbstüberwachung ist im Bundesgesetz geregelt und bleibt bestehen.

Die Konkretisierung dieser Verpflichtung erfolgt durch Regelungen der einzelnen Bundesländer und wird in Nordrhein-Westfalen in der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW) geregelt.

Es ist nicht zu erwarten, dass der Änderungsentwurf der SüwVO Abw gegen EU-Vorgaben verstößt. Insofern wird der Bestand der Neuregelung von den politischen Mehrheiten abhängen.

**Fragestellung 7:**

Gibt es Hinweise auf Prüfungen etwa auf Landesebene und ggfs. neue Neuregelungen?

**Antwort:**

Hierzu ist der Verwaltung nichts bekannt.

**Fragestellung 8:**

Was empfiehlt die Stadt den Bürgerinnen und Bürgern, die Schäden bei den Überprüfungen festgestellt haben, was müssen die nun beachten?

**Antwort:**

Festgestellte Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, die auf eine Undichtigkeit hindeuten sind in einer angemessenen Frist zu sanieren.

**Fragestellung 9:**

Wie wird die Verwaltung die Hauseigentümer nunmehr umfassend informieren?

**Antwort:**

Die Stadtverwaltung wird die Bürger über die anstehende Änderung der gesetzlichen Regelung zur Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen über die Presse und die städtische Webseite informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher  
Bürgermeister